

# **BGer 8C\_221/2024 vom 27. März 2025**

Bundesgericht, 2025-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_221\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_221_2024)

FR: TF 8C\_221/2024 du 27 mars 2025

IT: TF 8C\_221/2024 del 27 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 145 V 57 E. 4).

### **E. 2**

Streitig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie in Bestätigung des Einspracheentscheids vom 6. März 2023 einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Nachzahlung eines Zuschlags zum Arbeitslosentaggeld für die Zeit von August 2020 bis Februar 2022 verneinte.

### **E. 3**

Im angefochtenen Urteil werden die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 4.1**

Das kantonale Gericht kam zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin gehalten gewesen wäre, die monatlichen Taggeldabrechnungen zu prüfen und - gestützt auf die Regelung in Art. 20 Abs. 3 AVIG - innert 90 Tagen den Anspruch auf den Zuschlag für den älteren Sohn gelten zu machen, nachdem gemäss den Abrechnungen zu den Kontrollperioden ab August 2020 keine solche Vergütung mehr erfolgt war. Der Lehrvertrag des Sohnes sei der Beschwerdeführerin seit April 2020 vorgelegen, sie sei aber bis zur Einreichung desselben am 9. Juni 2022 gänzlich untätig geblieben. Die Formulare "Unterhaltspflicht gegenüber Kindern" und "Angaben der versicherten Person" seien klar und eindeutig formuliert. Daraus gehe unmissverständlich hervor, dass für die Gewährung der Zuschläge entsprechende Belege einzureichen seien. Die Beschwerdegegnerin habe keine weitergehende Beratungs- und Hinweispflicht gehabt. Für die Zeit vom 1. August 2020 bis 28. Februar 2022 sei der Anspruch auf den Ausbildungszuschlag im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 AVIG somit verwirkt. Eine Fristwiederherstellung sei mangels eines ausgewiesenen entschuldbaren Grundes ausgeschlossen. Der Einspracheentscheid vom 6. März 2023 sei daher nicht zu beanstanden.

## E. 4.2

Die letztinstanzlich hiergegen vorgebrachten Argumente der Beschwerdeführerin ändern nichts an der vom kantonalen Gericht bestätigten Leistungsablehnung. Zwar ist der Beschwerdeführerin insoweit zuzustimmen, dass die Frage 7a im Formular "Angaben der versicherten Person" ("Hat sich Ihre Unterhaltspflicht oder diejenige ihres Ehegatten/Ihrer Ehegattin oder Ihres/Ihrer eingetragenen Partners/Partnerin gegenüber Kindern unter 18 Jahren oder Kindern in Ausbildung verändert? [Falls ja, bitte Geburtschein, Lehrvertrag, Bestätigung der Ausbildungsstätte und/oder Abschlussdiplom beilegen]") missverständlich abgefasst ist. Denn durch den nach Abschluss der Schule erfolgten Antritt einer Lehre hatte die Ausbildungssituation des älteren Sohnes der Beschwerdeführerin, nicht aber die Unterhaltspflicht geändert. Die Beschwerdeführerin verneinte die Frage im Formular vom August 2020 also korrekterweise, hätte aber dennoch einen Beleg für die vom Sohn angetretene Lehre einreichen müssen, nachdem sein Schulbesuch am 9. Juli 2020 beendet war. Die unpräzise Abfassung der Frage im Formular ist hier allerdings nicht ergebnisrelevant. Denn mit Blick auf die vom kantonalen Gericht eingehend dargestellten Umstände konnte von der Beschwerdeführerin ohne Weiteres erwartet werden, dass sie die Beschwerdegegnerin unaufgefordert über den Antritt der Lehre am 10. August 2020 informiert bzw. den Lehrvertrag des Sohnes eingereicht hätte. Schon nach ihrer Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern im November 2019 musste sie nämlich - auf entsprechende Aufforderung hin - am 7. Februar 2020 die Schulbestätigung nachliefern, um in den Genuss des Zuschlags zur Arbeitslosenentschädigung zu gelangen. Seitdem musste ihr also bewusst sein, dass der Zuschlag für ihren älteren Sohn von einem Ausbildungsnachweis abhängig war, und sie hatte auch fraglos Kenntnis davon, dass die nachgereichte Schulbestätigung auf die Zeit vom 19. August 2019 bis 9. Juli 2020 befristet war, weshalb sie von sich aus für eine rechtzeitige Einreichung des Lehrvertrags vom 12. April 2020 hätte besorgt sein müssen. Eine zusätzliche Beratung über ihre Rechte und Pflichten war somit von vornherein nicht notwendig. Demnach geht ihre Berufung auf die Aufklärungs- und Beratungspflicht gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 ATSG, auf den Anspruch auf Behandlung nach Treu und Glauben ( Art. 9 BV ) und auf die Rechtsgleichheit ( Art. 8 BV ) fehl. Die Rüge, wonach der Nachforderungsanspruch nicht erloschen sei, da die fünfjährige Verwirkungsfrist gemäss Art. 24 Abs. 1 ATSG zur Anwendung gelange, verfängt ebenfalls nicht. Beim Zuschlag nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 AVIG handelt es sich um eine von der Arbeitslosenversicherung gewährte Leistung "sui generis", welche an die Stelle der zufolge Arbeitslosigkeit entfallenen Kinderzulagen tritt, und nicht um eine Familienzulage im Sinne des FamZG (Urteile 8C\_219/2016 vom 12. September 2016 E. 4.1; 8C\_910/2012 vom 3. Juni 2013 E. 6.2; THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, S. 2372, Rz. 351). Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang denn auch wiederholt festgehalten, dass die versicherte Person ihren Anspruch auf einen solchen Zuschlag innerhalb der dreimonatigen Frist gemäss Art. 20 Abs. 3 AVIG geltend zu machen hat (Urteile 8C\_716/2010 vom 3. Oktober 2011 E. 2; 8C\_950/2009 vom 29. Januar 2010 E. 2.1, je mit Hinweis). Folglich ist ohne Weiteres mit dem kantonalen Gericht davon auszugehen, dass die Ausbildungszuschläge für die Kontrollperioden August 2020 bis Februar 2022 im Zeitpunkt des Eingangs des Lehrvertrags bei der Beschwerdegegnerin am 9. Juni 2022 allesamt verwirkt waren.

## E. 5

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG , ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt wird.

**E. 6**

Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.